

pflge auf dem Gebiet des Strafprozesses ist, obwohl diese Forderung für die Tätigkeit sämtlicher Organe eines sozialistischen Staates gilt, von besonderer Bedeutung, ist gewissermaßen die *conditio sine qua non* jeder überzeugenden und erzieherisch wirksamen Strafrechtssprechung, eine Bedingung also, bei deren Fehlen die Aufgaben des sozialistischen Strafprozesses unlösbar wären. Wyschinski weist mit Recht darauf hin, daß nur eine solche Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege, insbesondere nur solche strafprozessualen Entscheidungen die Autorität der sozialistischen Gesellschaft genießen, die wahr und gesetzlich sind. „Nur solche Urteile“, so schreibt er, „die jeglichen Zweifel an ihrer Richtigkeit ausschließen, werden ihrer Bestimmung gerecht und dienen ihrem Zweck.“<sup>7</sup>

Dabei ist das Ziel, welches mit der konsequenten Realisierung der Forderung nach Wahrheit und Gesetzlichkeit angestrebt wird, immer ein doppeltes: Es gilt im Interesse des Schutzes der sozialistischen Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung dafür Sorge zu tragen, daß kein Schuldiger seiner verdienten Strafe entgeht, und zugleich mit Rücksicht auf die Rechte und Interessen des einzelnen darauf zu achten, daß kein Unschuldiger bestraft wird. In der Einheit dieser beiden Seiten liegt der demokratische Charakter des sozialistischen Strafprozesses. Von ihr, d. h. von dieser Einheit, muß sich der sozialistische Gesetzgeber bei der Schaffung der Strafprozeßrechtsnormen ebenso leiten lassen wie der Praktiker, der diese Normen anwendet, und der Wissenschaftler, der sie, ausgehend von den Prinzipien des Marxismus-Leninismus, analysiert.

Gerade das ist jedoch, zumindest soweit es Praxis<sup>8</sup> und Wissenschaft betrifft, indem von einer isolierten und deshalb fehlerhaften Betrachtung des Inhalts der einzelnen Prinzipien des Strafprozesses ausgegangen wurde, nicht immer beachtet worden. Es gab Auffassungen, die in ihrer Konsequenz darauf hinauslaufen konnten, die Strafrechtssprechung als ein Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Schutz von Staat und Gesellschaft lahmzulegen.

So wurde z. B. auf der Konferenz des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft zu Fragen des Beweisrechts am 7. und 8. Dezember 1956, aufbauend auf den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit, der

7. A. J. Wyschinski, *Theorie der gerichtlichen Beweise im sowjetischen Recht*, Berlin 1955, S. 33.

8. vgl. Schulze, *Neue Maßstäbe*, NJ, 1956, S. 645 ff. und *Stellungnahmen dazu* in NJ, 1957, S. 33 und 129 ff.